

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **für die Mehrzweckhalle**

### **W E I L E R**

#### **§ 1**

##### **Betrieb gewerblicher Art**

- (1) Die **Mehrzweckhalle Weiler** wird als ein Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (2) Der **Mietzins** für die Benutzung der in **§ 4 genannten Räumlichkeiten** wird **zuzüglich der derzeit geltenden Mehrwertsteuer** erhoben.

#### **§ 2**

##### **Benutzerkreis**

- (1) Die Ortsgemeinde **Weiler** kann ihre Mehrzweckhalle an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen sowie an Privatpersonen vermieten.
- (2) Über Anträge auf Zulassung und die Höhe des Mietzinses nichtortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Ortsgemeinderat.

#### **§ 3**

##### **Nutzungszweck**

- (1) Die Mehrzweckhalle **Weiler** kann von dem in § 2 genannten Nutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.
- (2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 4) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Schaustellungen von Personen -wie beispielsweise Oben-ohne-Darbietungen, Striptease-Vorführungen usw. - die einer ordnungsbehördlichen Genehmigung oder einer sonstigen Erlaubnis bedürfen, sind nicht statthaft.
- (4) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.
- (5) Das Einschlagen von Nägeln und anderen Gegenständen in die Wände oder in die Decke ist verboten.
- (6) Fußballspielen und andere Ballspiele sind in der Mehrzweckhalle nicht gestattet, über Ausnahmen entscheidet der Ortsgemeinderat im Einzelfall.

## **§ 4 Nutzungsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Nutzung ist die Mehrzweckhalle mit ihren Nebenräumen sowie den Parkplätzen. Die Nutzung der Empore ist für Veranstaltungsbesucher aus Gründen des Unfallschutzes nicht gestattet.  
Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass eine Nutzung unterbleibt.  
Bei Disco- oder ähnlichen Veranstaltungen ist der Mieter verpflichtet, den Parkettboden durch einen Schutzbelag abzudecken. Die Räume werden mit Mobiliar vermietet.
- (2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

## **§ 5 Nutzungsdauer**

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung. Der Ortsbürgermeister kann hiervon Ausnahmen zulassen.

## **§ 6 Mietzins**

- (1) Der Mietzins ist in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 7 Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters**

- (1) Die Mehrzweckhalle steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.
- (2) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, den genutzten Mietgegenstand nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen.  
Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt. **Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, erfolgt die Reinigung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde auf Kosten des Mieters.**
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, nach der Veranstaltung - falls notwendig auch während der Veranstaltung - die Waldstraße, den Bereich der Anschauer Straße bis zum Kindergarten, sowie die angrenzenden benachbarten privaten Grundstücke von weggeworfenen Flaschen, Abfällen und sonstigem Unrat zu säubern.
- (5) Erfolgt die Reinigung des Mietgegenstandes nicht zu dem in § 7 Abs. 1 der Benutzungsordnung bestimmten Zeitpunkt oder wird die Säuberung des Umfeldes der Mehrzweckhalle nach § 7 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wird die Reinigung auf Kosten des Mieters von der Ortsgemeinde durchgeführt.

## **§ 8**

### **Haftungsausschlussvereinbarung**

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen;

er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Mieter übernimmt die der Ortsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

- (2) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde Weiler von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde. Die Haftung der Ortsgemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Bediensteten und Beauftragten.

Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten einschl. der angrenzenden Kindergartenanlage sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen und Zugangswege als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde**

- (1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde nachzukommen.
- (3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung der Mehrzweckhalle untersagen.

## **§ 10**

### **Rücktritt vom Mietvertrag**

- (1) Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
- a)** der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
  - b)** die Mietobjekte infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;
  - c)** die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
  - d)** durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Weiler zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen die geltenden Gesetze verstößt. Der Veranstalter ist in diesem Falle auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Räumung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und die gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters ausführen zu lassen.
- (2) Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Mieter gegenüber zu erklären.
- (3) Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- (4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt der Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff "Höhere Gewalt".

## **§ 11**

### **Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Maximale Personeneinlasszahl: 960 Personen
- (2) Der Mieter versichert, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen hat; die Ortsgemeinde wird von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freigestellt.
- (3) Der Reinigungsautomat ECO 50E darf von den nachstehend aufgeführten Ortsvereinen und dem Inhaber des Gasthauses Thelen, Töpferstraße 8, 56729 Weiler, für die Reinigung des Bodens der Mehrzweckhalle unentgeltlich genutzt werden:
- 1. Sportverein "Rot-Weiß Weiler-Luxem"
  - 2. Musikverein "Eifelperle"

- 3. Junggesellenverein Weiler e.V.
- 4. Möhnenverein Weiler.

(4) Der Mieter verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich in der Mehrzweckhalle Weiler aufhalten.

Das Rauchen von E-Zigaretten und Shishas ist ebenfalls nicht gestattet.

Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.

(5) Das Abbrennen und Zünden von Feuerwerkskörper ist bei allen Veranstaltungen jeglicher Art verboten.

(6) Gemäß Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Dies gilt sowohl für private als auch öffentliche Veranstaltungen.

Der jeweilige Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung insbesondere nach 22.00 Uhr nicht zur Ruhestörung der Nachbarschaft führt.

Auf die Ausnahmeregelung des § 18 Gaststättengesetz wird verwiesen.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Weiler vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

**56729 Weiler, \_\_\_\_\_**

\_\_\_\_\_  
**Vermieter**

\_\_\_\_\_  
**Mieter**